

V d
1310



h



N
M
S
mi
M



Ehrer Königl. Maj.
in Coblen und Churs.
Durchl. zu Sachsen
ꝛ. ꝛ.

MANDAT,

Wie es auf allen Fall/ wenn der
Schwedische General - Major Crassau,
mit bey sich habenden von der pestilenzialischem
Neuche angestreckten Corps, in das Churfürsten-
thum Sachsen und incorporirte/ auch ande-
re Erb-Lande/ eindringen möch-
te/ zu halten;

Im Jahr 1709.

10

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

M A N D A T





Friedrich Augustus/ von
Gottes Gnaden/ König in Pohlen/
Groß-Herkog in Litthauen/ zu Keuf-
sen/ in Preussen/ Mazovien/ Samog-
tien/ Khowien/ Bollhinien/ Podolien/
Podlachien/ Lieffland/ Schmolensien/
Severien und Iſchernicovien/ 2c. 2c.
Herkog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch En-
gern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf
zu Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/ Burggraf zu
Magdeburg/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der
Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ 2c. 2c.
Zügen hiermit zu wissen:

Nachdem sicher verlauten wollen/ ob solte/ bey gegenwärtigen Conjunctu-
ren in Unserem Königreich Pohlen/ der Schwedische General-Major Crasslau,
welcher seinen anfangs nach Sendomir gerichteten March völlig wieder geän-
dert/ intentioniret seyn/ mit dem unter seinem Commando stehenden Corps,
unter dem Schein einer in die Schwedische Teutsche Provincien nehmenden
Retraite, in Unsere Churfl. und andere Erb-Lande einzudringen/ dergleichen
Unternehmen aber wiederum als eine offenbare Feindseligkeit von Schwedi-
scher Seite anzusehen/ da Wir in Unserm de dato den 8ten Augusti jüngsthin
publicirten Manifest die ausdrückliche Declaration unter andern dahin gethan/
wie

wie Wir in keine Wege gemeynet/ die auff Teutschen Reichs Boden liegende Schwedische Provinzien im geringsten zu beunruhigen/ und dannhero von Schweden gegen Uns ein gleiches geschehen solte/ Uns aber solchemnach niemand verdenden mag/wann Wir/Unsere Erb-Lande dergestalt in Ruin zu setzen/ und von denen zugleich mit bey sich habenden inficirten Schwedischen Regimentern mit der Pestilenzialischen Seuche anstecken zu lassen/ nicht zugeben können/ auch dabey gar leicht entsehen dürffte/das Wir Selbst darüber mit dem Schwedischen Corps in Action gerathen möchten/wobey Wir doch so dann des Göttlichen Beystandes Uns zuversichtlich getrösten; So haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet/ Unsern getreuen Unterthanen in Zeiten darvon Nachricht zu geben/ damit sie auff den/wiewohl voriez noch ungewissen Fall/ wenn ermeldeter Craßau dieses sein Vorhaben zu Werck richten / und diesenmach von denen Schweden etwas in Unsere Lande einrücken würde/ von unnöthiger Furcht und Consternation nicht eingenommen werden möchten/Gestalt Wir denn/ da Uns bereits so viel bewust/das Wir an diesem geführten Abschehen zu zweiffeln keine Ursach haben/nicht unterlassen werden/ vernittels Göttlichen Beystandes/ diesem nach Unseren Gränzen marchirenden Feinde/ so lange Wir hierunter etwas zu besorgen haben/mit Unserer Armée und andern Allirten Troupes derventhalben auff dem Fuß nachzufolgen/ und mithin Unsere getreue Erb-Lande von aller Befrängung und Nachtheil zu befreien; Gleichwie aber in Unserm wegen der Contagion absonderlich edirten Mandat vom 10. hujus s. 1. & 5. bereits enthalten/das keine aus dem Königreich Pohlen/und denen zu selbiger Cron gehörigen Provinzien / oder andern angränzenden inficirten/ oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leute/ im Fall nicht dieselben/ mit solchen Pässen/ die von Uns Selbst eigenhändig unterschrieben/ auch aus Unserer Geheimen Expedition contrasigniret/ versehen seyn/ durchgelassen/ sondern ohne dem geringsten Unterscheid/ sie seyen wes Standes oder Würden sie wollen/ von Unseren hiesigen Chur und Erb-auch incorporirten und andern Landen ab / und zurück getrieben/bey andringender Gewalt und Sezung zur Wehr/ dieselbe ohne Consideration erschossen / auch da sich etliche solcher Leute zusammen rottirten / sofort Vermen gemachet / durch Anschlagung der Gassen/ oder sonst/ die Einwohner derer angränzenden Dörffer und Städte zur Hülffe genommen / und solcher gestalt Gewalt mit Gewalt vertriben werden solle; Also zweiffeln Wir um so viel destoweniger/ es werden auch
hier:

hierbey Unsere gesamte Unterthanen / von selbst / mit allem Eifer dahin trachten / einen solchen / und zugleich feindseligen March, von dem sie nicht nur die Ansteck- und Ausbreitung des unter ihnen grassirenden Übels der leidigen Pestilenz zu befürchten / aus welcher Ursache sie auch bey denen benachbarten Potentaten nirgends durchgelassen werden wollen / sondern auch vorhin in der That würcklich erfahren haben / wie schlecht und wenig dieses Feindes Versprechen zu trauen / und mit was unzehlichen Arten der Contributionen und Excesse er das Land auszusaugen gewust / mit aller Macht zu widerstehen / denselben auf allerley Weise zu hindern und aufzuhalten / auch darbey mit Einfall- und Beunruhigung möglichst Abbruch zu thun; Wir haben auch zu dem Ende Unsere noch im Lande stehende Cavallerie und Infanterie bereits an die Gränzen / auch andere Pässe und Städte / wo Wir nöthig befunden / marchiren / so wohl von Gewehr zur Austheilung unter Unsere getreue Unterthanen von Bürgern und Bauern / eine gute und starcke Anzahl / nebst Munition und andern Bedürfnis / an viele Orte bringen lassen / nicht minder gnugsame Ober- und Unter-Officers zur Commandirung derer Bürgergeschafften und Land- Volckes / in gleichen Jäger und Berg-Leute / zum An-March an die Orte / wohin man sie verlangen wird / beordert; Gleichwie Wir auch besonders an der Elbe / die Passirung dieses Flusses zu hindern / sattfame und zulängliche Anstalt / mit regulirter und anderer aufgebothener Mannschafft / erforderter Artillerie und sonst zu machen im Begriff seynd;

Unser Begehren und ernstest Befehl ist demnach hiermit / daß alle Unsere getreue Vasallen sich alsbald zur Anfführung der Ritter-Pferde parat halten / und selbige / nicht weniger auch ihre Jäger und Schützen auf die erste Ordres, so ihnen zukommen werden / an den Ort / wohin sie erfordert / stellen; Die Räte in Städten aber die Bürgergeschafften in die Waffen bringen / absonderlich auch die jedes Orts aufgerichtete Schützen-Gesellschafften in gute Ordnung setzen / damit sie / benöthigten Falls / so wohl die Städte selbst defendiren / als auch an die jenigen Orte / wo sie hin commandiret werden dürfften / auf das Land / über den daselbst gethanen Aufgeboth / so fort marchiren können; Inmaßen bey einlauffender Nachricht von des Feindes Anrückung / alle Städte / so mit Mauern und Thoren versehen / zuhalten / und weils der Feind einige Belagerung vorzunehmen / nach seinem gegenwärtigen Zustande / nicht capable, auch demselben keine Zeit darzu gelassen werden wird / niemand davon einzulassen;

sen; Was aber auf dem Lande / der Gegend / so der feindliche Durchzug treffen
möchte / sich befindet / haben dieselbe sich mit den Ihrigen / entweder in die Städte /
oder angelegene Hölzer / wohin absonderlich die Unterthanen ihr Vieh und an-
deren Vorrath bringen sollen / zu salyren / die Hölzer zu verhauen / und daraus
den Feind / so viel nur immer möglich / zu incommodiren; Wir führen auch
darbey das zuversichtliche gnädigste Vertrauen / es werden insonderheit diejenige
Vasallen und Einwohner / so als Ober- und Unter-Officiers hiebevorn bey Uns /
oder auch anderen Potentaten / Kriegs-Dienste geleistet / freywillig mit zur
Hand stehen / und dasjenige beyzutragen nicht ermangeln / was dem Gewissen
und der Uns schulbigen Pflicht gemäß / zur Defension des Vaterlandes / einen
getreuen Eingefessenen und Unterthanen gebühret und obliegt; Gestalt sich
denn auch durchgehends jedermann / der sich in Unserm Lande aufhält und befin-
det / darzu fertig halten soll / bey erfolgendem Particular- oder General- Auf-
Geboth / an so viel tausend Mann / als in jedem Creysß begehret werden wird / und
zwar jedesmahl von der enröhrten jungen Mannschafft von 20. bis 40. Jahren /
bey dem ersten Aufgeboth

11460. Mann / in der Ober-Lausitz /

7650. Mann / in der Nieder-Lausitz /

21040. Mann / im Meißnischen Creysß /

13300. Mann / im Leipzigerischen Creysß / und denen Stifftern Merse-
burg und Raumburg /

5800. Mann / im Chur-Creysse /

13400. Mann / im Gebürgischen /

4000. Mann / im Voigtländischen /

1350. Mann / im Neustädtischen / und

6100. Mann / im Thüringischen Creysse /

84100. Mann ;

Bey

Beidem andern Auffgeboth wieder so viel; bey dem dritten desgleichen aber
mahl; und dann/ bey dem General-Auffgeboth/ jedweder/ Mann für Mann/
welcher mitzugehen und Widerstand/ oder doch Arbeit darbey zu thun vermag/
mit Ober- und Unter-Gewehr/ so bey ihnen verhanden/ auch/ wann solches nicht
zulänglich/ mit Sensen/ Heu-Gabeln/ so an hohe Stangen zu binden/ auch andern
zur Defension dienlichen Instrumenten/ worunter zugleich der dritte
Mann allezeit Aerte/ Schippe/ Spathen/ oder Radehauen zu führen hat/ sich in
continenti an den Sammel-Platz/ der ihnen angewiesen werden wird/ nebenst
zehentägiger Verpflegung an Brodt/ einzufinden: Immassen denn auch auff
denen hin und wieder befindlichen Höhen Warthen auffzubauen/ und von dar
mit Ansteckung Feuers/ auff ein und andern abgeredeten Fall/ gewisse Zeichen zu
geben/ Verordnung geschehen; Wir zweiffeln dabei nicht/ es werde von selbst
ein jeder/ nach der Schuldigkeit/ womit er Gott/ Uns/ seiner hohen Landes-
Obrigkeit/ und dem lieben Vaterlande verbunden/ einen Eifer und Trieb bey
sich befinden/ der allgemeinen Noth sich nicht zu entziehen/ sondern willigst zu fol-
gen/ gleichwie in andern Landen/ bey erheischender Necessität/ auch rühmlich
geschehen; Im Fall aber wider Verhoffen/ von denen Auffgebothenen/ ein
und anderer/ dem zuwider/ ungebührlich weg- und zurück bleiben würde/ dersel-
be hat nechst der von Gott dem Allerhöchsten unzweifflich darauf folgenden
Strafe / auch von Uns/ als Landes-Herrn/ empfindlicher Anthung und Coër-
cition unfehlbar zu gewarten;

Wir befehlen auch hierüber bey Leib- und Lebens-Strafe/ daß sich niemand
gelüsten lassen solle/ dem Feinde den geringsten Vorschub zu geben/ weniger an
Gelde/ Vivres oder Fourage etwas zu reichen/ Hingegen soll jedermännig-
lich ohne Unterscheid Standes und Güter/ der Ersetzung des Schadens/
welcher etwa ein und andern daraus entstehen möchte/ versichert
seyn/ so wohl denenjenigen/ welche diesem mit Pest-angesteckten Feinde sonder-
bahren Abbruch thun/ auch ein absonderlicher und stattlicher Recompens ge-
reicht werden; Und weil Wir hiernächst schließlich von diesem Unheil so der-
gestalt mit dem bevorstehenden abermahligen feindlichen Einfall der Schweden/
beydes durch Pest und Krieg/ nicht allein Unsere Erb-Land betreffen/ sondern
sich auch noch weiter in das gesamte Heil. Reich zu nicht geringen Nachtheil
desselben / auch der gesamten hohen Allirten und gemeinen Sache/ ziehen
dürffte/

70 1310 BK

fürste / so wohl an des Käyfers Maj. und die Reichs Versammlung zu Regens-
burg / als die mit Uns in Alliance absonderlich stehende Puissances, inglei-
chen die gesamte hohe Allürte / alsfort in Schrifften Nachricht gegeben;
So zweiffeln Wir nicht / es werden auch dieselben / ihr allgemeines dabey ver-
zendes Interesse mit Nachdruck würcklich zu beobachten geneigt und willig seyn;
Unsere Unterthanen aber haben desto begieriger mit unerschrockenem Muthe
dasjenige ohne dem geringsten Ausfaz zu erfüllen / was in obigem Mandat enthal-
ten / und ihnen noch weiter anbefohlen werden wird. Sie vollbringen hieran
allenthalben Unsere zuverläßigen auch ernstest Willen und Meynung / denen
Wir mit Landes-Väterlicher Liebe und Sorgfalt / auch Hulden und Gnaden je-
derzeit wohl beygethan verbleiben. Geschehen und gegeben zu Dresden am 21.
Septembris, Anno 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Lövvendal.

Christian Bernhardt.

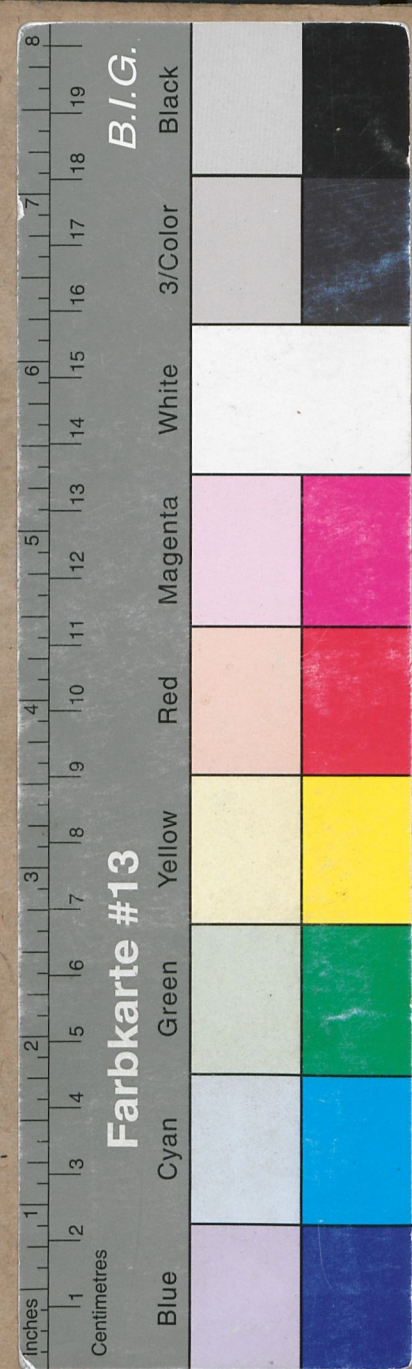
nc

W 18

ULB Halle 3
007 013 981





h. 46, 31

I
Vd
1310

Ehrer Königl. Maj.
in Kohlen und Schurf.
Durchl. zu Sachsen
2c. 2c.

MANDAT,

Wie es auf allen Fall/ wenn der
Schwedische General - Major Crassau,
mit bey sich habenden von der pestilenzialischen
Neuche angestreckten Corps, in das Schurfürsten-
thum Sachsen und incorporirte/ auch ande-
re Erb-Lande/ eindringen möch-
te/ zu halten;

Im Jahr 1709.